

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, als Oberste Denkmalbehörde, und den Minister für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, als Oberste Landesbehörde für Bergwesen, nachfolgend Land genannt,

und

der Rheinbraun Aktiengesellschaft, nachfolgend Rheinbraun genannt,

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.

Präambel:

Das rheinische Braunkohlenrevier zählt seit jeher zu den bedeutendsten Siedlungsräumen Europas. Heute bestehen dort noch drei großflächige Tagebaue, nämlich Inden, Hambach und Garzweiler. Jährlich wird ein Gebiet von etwa 5 km² für die Tagebaue und erforderlichen Umsiedlungsstandorte vom Bergbau in Anspruch genommen.

In diesen Gebieten liegen zahlreiche archäologische Fundstellen, die wegen des Braunkohlenbergbaus nicht überleben können. Andererseits eröffnen sich dort aber auch gute, zum Teil einmalige Forschungsmöglichkeiten für Bodendenkmalpflege und Archäologie. Den gesetzlichen Auftrag, archäologische Fundstellen dauerhaft zu schützen und zu erhalten, hat das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Interesse einer langfristigen Energiesicherung und gemeinsamen Umsiedlung untergeordnet. Dem trägt auch das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch Sonderregelungen Rechnung.

Je
h.

Das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland und die Rheinbraun AG fördern bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Revier. Weitere Förderungen erfolgen durch die vom Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinbraun AG im Jahre 1990 gegründete „Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier“. Gleichwohl sind sich alle einig, daß es noch weiterer finanzieller Unterstützung der Bodendenkmalpflege bedarf, um den mit dem Braunkohlenbergbau verbundenen Verlust unersetzlichen Kulturguts möglichst gering zu halten.

Das zwischen Braunkohlenförderung und Bodendenkmalpflege bestehende Spannungsverhältnis soll deshalb in Ausfüllung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen weiterhin verbessert und die darin vorgesehenen Verfahren erleichtert werden. Dabei soll auch die Ungewißheit der Rechtslage zur Kostentragungspflicht für archäologische Maßnahmen in Abbaugebieten und Umsiedlungsstandorten im Wege gegenseitigen Entgegenkommens einer Regelung zugeführt werden. Hierzu schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Das Land und Rheinbraun werden die bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen in den Abbaugebieten Garzweiler, Hambach und Inden im bisherigen Umfang unterstützen.
- (2) Archäologische Maßnahmen in den Abbaugebieten und Umsiedlungsstandorten sollen so geplant und durchgeführt werden, daß der Abbau und die Umsiedlung einschließlich der die Umsiedlung vorbereitenden Standortfindung, Bauleitplanung, Erschließung und Bebauung nicht behindert werden.

§ 2

- (1) Das Land und Rheinbraun werden dem Stiftungsvermögen der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier jeweils 9 Mio DM zuwenden. Diese Beträge werden dem Stiftungsvermögen durch Zustiftungen des Landes und Rheinbrauns von jeweils 3 Mio. DM jeweils zum Ende der Jahre 1995, 1996 und 1997 zugeführt.

- (2) Dadurch soll die Stiftung in die Lage versetzt werden, ihre Erträge im vermehrten Umfange für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen in den Abbaugebieten und den erforderlichen Umsiedlungsstandorten zu verwenden, und damit insbesondere den Landschaftsverband Rheinland darin zu unterstützen, rechtzeitig vor Beginn der bergbaulichen Maßnahmen eigene Maßnahmen u. a. zur fachwissenschaftlichen Untersuchung, Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern in den Abbaugebieten und Umsiedlungsstandorten durchzuführen.

§ 3

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Beseitigung, Veränderung und Verletzung von unter Denkmalschutz gestellten Bodendenkmälern in den Abbaugebieten im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, § 9 Abs. 2 b DSchG, weil in der Abwägung der hier kollidierenden Interessen der Energieversorgung Vorrang gebührt. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 b DSchG erfüllt sind, gilt auch für den Fall, daß künftig weitere Unterschutzstellungen erfolgen sollten.

§ 4

- (1) Die Pflichten von Rheinbraun aus den §§ 15, 16 und 19 DSchG bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Entsprechendes gilt für die Aufgaben des Landschaftsverbandes aus § 22, insbesondere aus § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG.
- (2) Die Vertragsschließenden sind sich weiter darüber einig, daß die streitige Frage zur Kostentragungspflicht Rheinbrauns für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen in den Abbaugebieten und Umsiedlungsstandorten mit den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen ausgeräumt ist.

§ 5

Das Land wird darauf hinwirken, daß die für die Abbaugebiete und Umsiedlungsstandorte zuständigen Behörden, in deren Gebiet sich Bodendenkmäler befinden, die in dem Vertrag getroffenen Regelungen im Rahmen des rechtlich Möglichen beachten.

§ 6

Dieser Vertrag gilt bis zum Ende der bergbaulichen Inanspruchnahme der Abbaugebiete Garzweiler, Hambach und Inden einschließlich der erforderlichen Umsiedlungen.

§ 7

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

§ 8

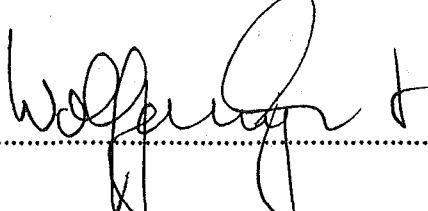
Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den 19. Dez. 1995

Die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Köln, den 22. Dez. 1995

Rheinbraun Aktiengesellschaft

